



Landkreis Verden  
- Untere Jagdbehörde -  
Lindhooper Straße 67  
27283 Verden (Aller)

Revier
Name und Anschrift der/des Jagdausübungsberechtigten/Meldenden

## § 1

### Allgemeine Zulassung des Tötens und Vergrämens von Kormoranen

(1) <sup>1</sup> Zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt wird nach Maßgabe des Absatzes 3 und der §§ 2 bis 5 allgemein zugelassen, Kormorane (*Phalacrocorax carbo*) abweichend von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Abschuss zu töten.

<sup>2</sup> Die in den §§ 4 und 5 genannten Personen sind verpflichtet, die getöteten Tiere in Besitz zu nehmen, um sie ordnungsgemäß zu entsorgen.

<sup>3</sup> Nach Satz 1 getötete Kormorane sind von den Besitzverboten des § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG ausgenommen. <sup>4</sup> Die Vermarktungsverbote des § 44 Abs. 2 Satz i Nr. 2 BNatSchG bleiben unberührt.

(2) Zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt wird abweichend von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nach Maßgabe des Absatzes 3 und der §§ 2 und 3 allgemein zugelassen, dass Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter des Gewässers einer Teichwirtschaft oder eines oberirdischen Gewässers, in dem ein Fischereirecht nach § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) besteht, Kormorane vergrämen.

(3) <sup>1</sup> Bei der Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1 oder 2 ist die erhebliche Störung von Tieren anderer besonders geschützter Arten zu vermeiden. <sup>2</sup> Als Munition darf Bleischrot nicht verwendet werden.

<sup>3</sup> Das Jagdrecht, das Tierschutzrecht, das Waffenrecht sowie § 4 der Bundesartenschutzverordnung bleiben unberührt.

#### Hinweis:

Die Jagdausübungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass bei verspätetem Brutbeginn die Nestlingszeit bis Ende August andauern kann und beim Kormoran der gleiche strenge Maßstab an die für die Aufzucht erforderlichen Elterntiere wie bei den dem Jagdrecht unterliegenden Wildarten anzulegen ist.